

REGLEMENT UND REGULATIVE

DER BURGERLICHEN GESELLSCHAFT
ZU ZIMMERLEUTEN IN BERN



REGLEMENT

VOM 30. APRIL 1999,
STAND 1. JANUAR 2026

UND REGULATIVE

DER BURGERLICHEN GESELLSCHAFT
ZU ZIMMERLEUTEN IN BERN

Inhaltsverzeichnis

I. Titel

Die Gesellschaft im Allgemeinen und die Gesellschaftsangehörigkeit

Art. 1	<i>Begriff; Bestand</i>	9
Art. 2	<i>Aufgaben</i>	9
Art. 2a	<i>Kindes- und Erwachsenenschutz</i>	10
Art. 3	<i>Erwerb und Verlust des Gesellschaftsrechts</i>	10
Art. 3a	<i>Festsetzung der Einkaufssumme</i>	11
Art. 4	<i>Bürgerrodel; Bürgerbrief</i>	11

II. Titel

Die Organe der Gesellschaft

A. ALLGEMEINES

Art. 5	<i>Aufzählung</i>	11
Art. 6	<i>Sorgfalts- und Schweigepflicht; Verantwortlichkeit</i>	12
Art. 7	<i>Abstimmungen und Wahlen</i>	12

B. DAS GROSSE BOTT (DIE STIMMBERECHTIGTEN)

Art. 8	<i>Zusammensetzung; Funktion</i>	13
Art. 9	<i>Erstmals als stimmberechtigte Person am Grossen Bott Teilnehmende</i> 13	
Art. 10	<i>Einberufung</i>	14
Art. 11	<i>Durchführung</i>	14
Art. 12	<i>Zuständigkeit</i>	14
Art. 13	<i>Initiative</i>	15
Art. 14	<i>Konsultativabstimmungen</i>	16

C. DAS VORGESETZTENBOTT

Art. 15	<i>Funktion; Zusammensetzung; Leistungen</i>	16
Art. 16	<i>Wählbarkeit</i>	16
Art. 17	<i>Unvereinbarkeit</i>	16
Art. 18	<i>Verwandtenausschluss</i>	17
Art. 19	<i>Ausstand</i>	17
Art. 20	<i>Amtsdauer</i>	17
Art. 21	<i>Sitzungen</i>	18
Art. 22	<i>Zuständigkeit</i>	18
	a) <i>Allgemeine</i>	18
Art. 23	b) <i>Besondere</i>	19
Art. 24	c) <i>Wahlen</i>	20
Art. 24a	<i>Entschädigung</i>	20

D. DIE CHARGIERTEN

Art. 25	<i>Definition</i>	20
Art. 26	<i>Wählbarkeit; Entschädigung</i>	21
Art. 26a	<i>Übertragung von Aufgaben</i>	21
Art. 27	<i>Obmann/Frau Obmann</i>	21
Art. 28	<i>Vizeobmann/Frau Vizeobmann</i>	22
Art. 29	<i>Seckelmeister/Seckelmeisterin</i>	22
Art. 30	<i>Almosner/Almosnerin</i>	22
Art. 31	<i>Stubenschreiber/Stubenschreiberin</i>	23
Art. 32	<i>Stubenmeister/Stubenmeisterin</i>	23

E. DIE RECHNUNGSPRÜFUNGSKOMMISSION

Art. 33	<i>Funktion; Zusammensetzung; Entschädigung</i>	24
Art. 34	<i>Wählbarkeit; Befähigung</i>	24
Art. 35	<i>Unvereinbarkeit; Verwandtenausschluss; Ausstand</i>	24
Art. 36	<i>Amtsdauer</i>	25
Art. 37	<i>Zuständigkeit</i>	25

III. Titel

Die ständigen Kommissionen und der Fährich bzw. die Frau Fährich

A. ALLGEMEINES

Art. 38	<i>Aufzählung</i>	26
Art. 38a	<i>Entschädigung</i>	26
Art. 39	<i>Wählbarkeit; Entschädigung</i>	26
Art. 40	<i>Unvereinbarkeit; Verwandtenausschluss; Ausstand</i>	27
Art. 41	<i>Amtsdauer</i>	27

B. DIE KOMMISSION FÜR DIE PRÜFUNG DER VORMUNDSCHAFTSRECHNUNGEN

Art. 42	<i>Zusammensetzung</i>	27
Art. 43	<i>Funktion; Aufgaben</i>	27

C. DER FINANZBEIRAT

Art. 44	<i>Zusammensetzung</i>	27
Art. 45	<i>Funktion; Aufgaben</i>	28

IV. Titel

Der Finanzhaushalt

Art. 46	<i>Grundsätze</i>	28
Art. 47	<i>Rechnungswesen</i>	29
Art. 48	<i>Finanz- und Investitionsplan</i>	29
Art. 49	<i>Voranschlag</i>	29
Art. 50	<i>Gesellschaftsrechnung;</i>	29
	a) <i>Allgemeines</i>	29
Art. 51	b) <i>Rechnungsprüfung</i>	29
Art. 52	c) <i>Zwischenrevision</i>	30
Art. 53	<i>Stubengut</i>	30
Art. 54	<i>Spezialfinanzierungen;</i>	30
	a) <i>Allgemeines</i>	30
Art. 55	b) <i>das Armengut</i>	30
Art. 56	c) <i>die Hilfsreserve</i>	31
Art. 57	d) <i>der Stipendienfonds</i>	31
Art. 58	<i>Ausgaben</i>	32
Art. 59	<i>Verpflichtungskredite</i>	32
Art. 60	<i>Kreditfreigabe</i>	32
Art. 61	<i>Nachkredite</i>	33
Art. 62	<i>Zuständigkeiten bei Liegenschaftsgeschäften</i>	33
Art. 63	<i>Kapitalaufnahme</i>	33
Art. 64	<i>Anlagen</i>	33
Art. 65	<i>Andere Verpflichtungen</i>	34
Art. 66	<i>Annahme von Schenkungen und Zuwendungen</i>	34

V. Titel

Das Archiv

Art. 67	<i>Archiv</i>	34
----------------	---------------------	----

VI. Titel

Schlussbestimmungen

Art. 68	<i>Aufhebung bisherigen Rechts</i>	35
----------------	--	----

Art. 69	<i>Übergangsrecht</i>	35
----------------	-----------------------------	----

Art. 70	<i>Inkrafttreten</i>	35
----------------	----------------------------	----

	<i>Regulativ über die Ausrichtung von Erziehungsbeiträgen</i>	37
--	---	----

	<i>Regulativ über den Stipendienfonds</i>	39
--	---	----

	<i>Regulativ über die Entschädigung an die Mitglieder des Vorgesetztenbottes</i>	43
--	--	----

Reglement der burgerlichen Gesellschaft zu Zimmerleuten vom 30. April 1999¹, Stand 1. Januar 2026

I. Titel

Die Gesellschaft im Allgemeinen und die Gesellschaftsangehörigkeit

Begriff; Bestand

Art. 1

¹ Die Gesellschaft (Zunft) zu Zimmerleuten ist eine burgerliche Korporation mit Gemeindecharakter und untersteht als solche dem Gemeindegesetz.²

² Ihr gehören jene Angehörigen der Burgergemeinde Bern an, die das Gesellschaftsrecht auf Zimmerleuten besitzen.

Aufgaben

Art. 2

¹ Die Gesellschaft nimmt ihre angestammten Aufgaben wahr, namentlich:

- a) ...³
- b) die Sozialhilfe für ihre in Not geratenen Angehörigen entsprechend den Bestimmungen des übergeordneten Rechts;⁴
- c) die Bewirtschaftung ihres Vermögens.

² Sie kann freiwillig weitere Leistungen erbringen.

¹ Inklusive Änderungen gemäss Beschluss des Grossen Bottes vom 6. Dezember 2003, in Kraft seit 1. Januar 2004. In Art. 2 Abs. 1 lit. b, Art. 15 Abs. 1, Art. 22 Abs. 1 und 2, Art. 30 Abs. 1 und Art. 55 Abs. 2 lit. c wurde das Wort «Fürsorge» durch das Wort «Sozialhilfe» ersetzt. Inklusive beschlossene Änderungen 2012, 2018 und 2022.

² Art. 107 Kantonsverfassung (KV, BSG 101), Art. 2 Gemeindegesetz (GG, BSG 170.11).

³ Aufgehoben durch Beschluss des Grossen Bottes vom 4. Mai 2012, in Kraft seit 1. Januar 2013.

⁴ Sozialhilfegesetz (SHG, BSG 860.1).

Art. 2a

¹ Die Gesellschaft ist zuständig für den Kindes- und Erwachsenenschutz (Art. 360 ff. ZGB⁶) für ihre im Kanton Bern wohnhaften Angehörigen.⁷

² Die Aufgaben der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde werden durch die burgerliche Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde wahrgenommen nach den Bestimmungen des Kindes- und Erwachsenenschutzgesetzes vom 1. Februar 2012 (KESG⁸).

³ Die Gesellschaft schliesst mit der Burgergemeinde Bern, den Gesellschaften und Zünften sowie den übrigen betroffenen Burgergemeinden einen Vertrag betreffend Zusammenarbeit und Aufgabenübertragung im Bereich des Kindes- und Erwachsenenschutzes ab.

⁴ Das Vorgesetztenbott wird ermächtigt, den Vertrag zu genehmigen.

Art. 3

¹ Das Gesellschaftsrecht wird durch Abstammung von einem bzw. einer Gesellschaftsangehörigen mit dem Bürgerrecht (Bürgerrecht der Burgergemeinde Bern) aufgrund der Bestimmungen der übergeordneten Gesetzgebung erworben.⁹

² Ferner kann das Gesellschaftsrecht an ins Bürgerrecht der Burgergemeinde Bern aufgenommene Personen erteilt oder geschenkt werden. Die Erteilung oder Schenkung steht im Ermessen der Gesellschaft; ein Rechtsanspruch besteht nicht.¹⁰

³ Das Gesellschaftsrecht geht mit dem Bürgerrecht (Bürgerrecht der Burgergemeinde Bern) aufgrund der Bestimmungen der übergeordneten Gesetzgebung unter.

⁵ Eingefügt durch Beschluss des Grossen Bottes vom 4. Mai 2012, in Kraft seit 1. Januar 2013.

⁶ Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907 (ZGB, SR 210).

⁷ Art. 4 des Gesetzes über den Kindes- und Erwachsenenschutz vom 1. Februar 2012 (KESG, BSG 213.316).

⁸ BSG 213.316.

⁹ Fassung gemäss Beschluss des Grossen Bottes vom 1. Dezember 2018, in Kraft seit 1. Mai 2019.

¹⁰ Fassung gemäss Beschluss des Grossen Bottes vom 1. Dezember 2018, in Kraft seit 1. Mai 2019.

*Festsetzung der
Einkaufssumme¹¹*

Art. 3a

¹ Für die Erteilung des Gesellschaftsrechts wird eine Einkaufssumme erhoben, sofern das Gesellschaftsrecht nicht durch Schenkung erworben wird. Die Höhe der Einkaufssumme entspricht derjenigen für die Erlangung des Bürgerrechts der Bürgergemeinde Bern. Das Grosse Bott kann im Einzelfall in begründeten Fällen davon abweichen.

² Für Personen, für die bei der Einbürgerung bei der Bürgergemeinde Bern ein erleichtertes Verfahren zur Anwendung kommt, sowie für Partnerinnen/Partner in eheähnlicher Lebensgemeinschaft mit Gesellschaftsangehörigen und ihre Kinder bis zum 25. Altersjahr, wird keine Einkaufssumme erhoben.¹²

*Bürgerrodel;
Bürgerbrief*

Art. 4

¹ Die Gesellschaft führt einen Bürgerrodel über ihre Angehörigen.

² Bürgerbriefe werden durch die Bürgerkanzlei ausgestellt.

II. Titel

Die Organe der Gesellschaft

A. ALLGEMEINES

Aufzählung

Art. 5

Die Organe der Gesellschaft sind:

- a) Das Grosse Bott (die Stimmberechtigten)
- b) Das Vorgesetztenbott
- c) Die Chargierten
- d) Die Rechnungsprüfungskommission

¹¹ Eingefügt durch Beschluss des Grossen Bottes vom 1. Dezember 2018, in Kraft seit 1. Mai 2019.

¹² Fassung gemäss Beschluss des Grossen Bottes vom 6. Mai 2022, in Kraft seit 1. Dezember 2022.

*Sorgfalts- und
Schweigepflicht;
Verantwortlichkeit*

Art. 6

¹ Die Organe und weitere Personen, die Aufgaben für die Gesellschaft wahrnehmen, erfüllen ihre Pflichten gewissenhaft und sorgfältig.

² Über Wahrnehmungen, die sie bei der Ausübung ihres Amtes machen, haben sie Dritten gegenüber zu schweigen, wenn dies vorgeschrieben oder nach der Natur der Sache geboten ist. Diese Pflicht besteht nach dem Ausscheiden weiter.

³ Die Organe gewähren im Rahmen der Informations- und Datenschutzgesetzgebung Akteneinsicht und erteilen Auskunft.

⁴ Für die Verantwortlichkeit gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

Art. 7

*Abstimmungen
und Wahlen*

¹ Bei Abstimmungen entscheidet das absolute Mehr der Stimmenden. Der bzw. die Vorsitzende stimmt mit und gibt bei Stimmgleichheit den Ausschlag.

² Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten das relative Mehr der Stimmenden. Bei Stimmgleichheit wird die Wahl einmal wiederholt, bei erneuter Stimmgleichheit zieht der bzw. die Vorsitzende das Los.

³ Im Grossen Bott und im Vorgesetztenbott wird offen abgestimmt und gewählt. Auf Antrag einer stimmberechtigten Person erfolgt im Grossen Bott eine Abstimmung oder eine Wahl schriftlich, wenn ein Zehntel der anwesenden Stimmberechtigten dies so beschliesst. Der bzw. die Vorsitzende kann in jedem Fall eine schriftliche Abstimmung oder Wahl anordnen.¹³

⁴ ...¹⁴

⁵ Über die Erteilung des Gesellschaftsrechts wird im Grossen Bott schriftlich abgestimmt, ausser bei:

a) Aufnahme einer Ehegattin bzw. eines Ehegatten von Gesellschaftsangehörigen;

¹³ Fassung gemäss Beschluss des Grossen Bottes vom 1. Dezember 2018, in Kraft seit 1. Mai 2019.

¹⁴ Aufgehoben gemäss Beschluss des Grossen Bottes vom 1. Dezember 2018, in Kraft seit 1. Mai 2019.

- b) Aufnahmen von Kindern bis zum Erreichen des 25. Altersjahrs von Gesellschaftsangehörigen.¹⁵

B. DAS GROSSE BOTT (DIE STIMMBERECHTIGTEN)

Art. 8

Zusammensetzung;
Funktion

¹ Das Grosse Bott wird in der Regel als Gemeindeversammlung der Gesellschaft durchgeführt. Das Vorgesetztenbott kann die Stimmberechtigten für einzelne Geschäfte an der Urne oder brieflich abstimmen lassen, wenn es die Umstände erfordern.¹⁶

² Stimmberechtigt sind, unabhängig vom Wohnsitz, alle Gesellschaftsangehörigen, die nach kantonalem bzw. für Auslandschweizer nach eidgenössischem Recht stimmberechtigt sind.

³ Das Stimmrecht ist unübertragbar.

Art. 9

Erstmals als stimmberechtigte Person am Grossen Bott Teilnehmende^{17 18}

¹ Wer erstmals an einem Grossen Bott als stimmberechtigte Person teilnimmt, teilt dies vorgängig der Stubenschreiberei mit.¹⁹

² Der bzw. die Vorsitzende stellt die betreffende Person dem Grossen Bott vor.²⁰

³ Der bzw. die Vorsitzende fordert die betreffende Person auf, das folgende Versprechen zu leisten:²¹
«Ich verspreche, mich nach bestem Wissen und Gewissen für die Gesellschaft zu Zimmerleuten einzusetzen, deren Rechte zu wahren und ihre Reglemente und Beschlüsse einzuhalten.»

⁴ Das Stimm- und Wahlrecht besteht unabhängig von der Leistung des Versprechens.

¹⁵ Fassung gemäss Beschluss des Grossen Bottes vom 1. Dezember 2018, in Kraft seit 1. Mai 2019.

¹⁶ Fassung gemäss Beschluss des Grossen Bottes vom 1. Dezember 2018, in Kraft seit 1. Mai 2019.

¹⁷ Fassung gemäss Beschluss des Grossen Bottes vom 1. Dezember 2018, in Kraft seit 1. Mai 2019.

¹⁸ Fassung gemäss Beschluss des Grossen Bottes vom 6. Mai 2022, in Kraft seit 1. Dezember 2022.

¹⁹ Fassung gemäss Beschluss des Grossen Bottes vom 6. Mai 2022, in Kraft seit 1. Dezember 2022.

²⁰ Fassung gemäss Beschluss des Grossen Bottes vom 1. Dezember 2018, in Kraft seit 1. Mai 2019.

²¹ Fassung gemäss Beschluss des Grossen Bottes vom 1. Dezember 2018, in Kraft seit 1. Mai 2019.

Einberufung

Art. 10

¹ Das Vorgesetztenbott beruft die Stimmberechtigten zweimal jährlich zu einem ordentlichen Grossen Bott ein.

² In dringlichen Fällen können der Obmann bzw. die Frau Obmann oder das Vorgesetztenbott ein ausserordentliches Grosses Bott einberufen. Das selbe können zehn Stimmberechtigte schriftlich unter Angabe des Zwecks verlangen.²²

³ Die Stubenschreiberei macht die Einberufung wenigstens dreissig Tage vor der Versammlung unter Angabe der Geschäfte öffentlich bekannt und sendet den Gesellschaftsangehörigen in derselben Frist die Einladung mit der Traktandenliste bzw. das Abstimmungsmaterial per Post zu.²³

⁴ Die Einladung zum Grossen Bott kann auch elektronisch erfolgen.²⁴

Durchführung

Art. 11

¹ Die Akten liegen dreissig Tage vor und sieben Tage nach dem Grossen Bott in der Stubenschreiberei sowie eine Stunde vor Verhandlungsbeginn im Raume, in dem das Grosse Bott tagt, zur Einsicht durch die Stimmberechtigten auf.

² Das Protokoll wird nicht verlesen.

Zuständigkeit

Art. 12

¹ Das Grosse Bott wählt:

- a) die Chargierten,
- b) die übrigen Mitglieder des Vorgesetztenbottes sowie
- c) den Präsidenten bzw. die Präsidentin und die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission.

² Das Grosse Bott beschliesst über:

- a) das Reglement der burgerlichen Gesellschaft zu Zimmerleuten;
- b) den Erlass von Regulativen und Vorschriften namentlich für die Chargierten und die Rechnungsprüfungs-

²² Fassung gemäss Beschluss des Grossen Bottes vom 1. Dezember 2018, in Kraft seit 1. Mai 2019.

²³ Fassung gemäss Beschluss des Grossen Bottes vom 1. Dezember 2018, in Kraft seit 1. Mai 2019.

²⁴ Eingefügt durch Beschluss des Grossen Bottes vom 1. Dezember 2018, in Kraft seit 1. Mai 2019.

- kommission sowie über den Stipendienfonds und die Erziehungsbeiträge;
- c) die Erteilung des Gesellschaftsrechts und die Festlegung der Einkaufssummen nach Artikel 3a;^{25 26}
 - d) die Schenkung des Gesellschaftsrechts;
 - e) die Abnahme eines vom Obmann bzw. der Frau Obmann jährlich zu erstattenden Berichts über den personellen und wirtschaftlichen Stand sowie über die Tätigkeit der Gesellschaft;
 - f) die Finanz- und Rechtsgeschäfte nach den Bestimmungen des IV. Titels;
 - g) die Errichtung bleibender Chargen und die Festsetzung des Rahmens auszurichtender wiederkehrender finanzieller Leistungen;
 - h) die Ausrichtung von Vergütungen an Chargierte und Angehörige der Gesellschaft für besondere Arbeiten sowie Ehrengaben von mehr als Fr. 20 000.– im Einzelfall;
 - i) die Genehmigung des Protokolls des Grossen Bottes;
 - j) die Geschäfte, die ihm das Vorgesetztenbott aus besonderen Gründen unterbreitet.

Art. 13

Initiative

¹ Wer eine Initiative anbegehren will, gibt das Initiativbegehren dem Stubenschreiber bzw. der Stubenschreiberin bekannt.

² Die Initiative kommt zustande, wenn sie von 10% der Stimmberechtigten unterzeichnet worden ist.

³ Das Initiativbegehren ist spätestens sechs Monate nach Bekanntgabe mit den Unterschriften beim Stubenschreiber bzw. bei der Stubenschreiberin einzureichen.

⁴ Ist die Initiative eingereicht, können die Unterzeichnenden ihre Unterschrift nicht mehr zurückziehen.

²⁵ Fassung gemäss Beschluss des Grossen Bottes vom 1. Dezember 2018, in Kraft seit 1. Mai 2019.

²⁶ Fassung gemäss Beschluss des Grossen Bottes vom 6. Mai 2022, in Kraft seit 1. Dezember 2022.

⁵ Im Übrigen richtet sich das Initiativrecht nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes.²⁷

Art. 14

*Konsultativ-
abstimmungen*

Das Vorgesetztenbott kann das Grosse Bott rein konsultativ befragen.

C. DAS VORGESETZTENBOTT

Art. 15

*Funktion;
Zusammensetzung;
Leistungen*

¹ Das Vorgesetztenbott ist der Gemeinderat und die gesetzliche Sozialhilfebehörde der Gesellschaft. Es kann die Aufgaben der Sozialbehörde der Burgergemeinde Bern übertragen und in diesem Rahmen zusammen mit anderen Gesellschaften/Zünften gemeinsam wahrnehmen. Es führt die Gesellschaft, plant und koordiniert ihre Tätigkeiten und vertritt sie nach aussen.^{28 29}

² Es besteht aus elf Mitgliedern, darunter dem Obmann bzw. der Frau Obmann, dem Vizeobmann bzw. der Frau Vizeobmann, dem Seckelmeister bzw. der Seckelmeisterin, dem Almosner bzw. der Almosnerin, dem Stubenmeister bzw. der Stubenmeisterin sowie dem Stubenschreiber bzw. der Stubenschreiberin, sofern dieser bzw. diese der Gesellschaft angehört.

³ Im Rahmen eines Regulativs des Grossen Bottes wird über Leistungen an Chargierte beschlossen.

Art. 16

Wählbarkeit

Wählbar ist, wer stimmberechtigt ist.

Art. 17

Unvereinbarkeit

Die Unvereinbarkeit richtet sich nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes.³⁰

²⁷ Art. 15–19 GG (BSG 170.1).

²⁸ Fassung gemäss Beschluss des Grossen Bottes vom 4. Mai 2012, in Kraft seit 1. Januar 2013.

²⁹ Fassung gemäss Beschluss des Grossen Bottes vom 6. Mai 2022, in Kraft seit 1. Dezember 2022.

³⁰ Art. 36 GG (BSG 170.1).

Art. 18

Dem Vorgesetztenbott dürfen nicht gleichzeitig angehören:

- a) Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie;
- b) voll- und halbbürtige Geschwister;
- c) Ehepaare und
- d) Personen, die zusammen in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft leben.³¹

Art. 19

¹ Wer an einem Geschäft unmittelbar persönliche Interessen hat, tritt in den Ausstand.

² Ausstandspflichtig ist ebenfalls, wer mit einer Person, deren persönliche Interessen von einem Geschäft persönlich berührt werden,

- a) die in gerader Linie oder in Seitenlinie bis zum dritten Grade verwandt oder verschwägert oder durch Ehe, eingetragene Partnerschaft oder faktische Lebensgemeinschaft verbunden ist oder
- b) diese Person gesetzlich, statutarisch oder vertraglich vertritt.³²

³ Ausstandspflichtige müssen von sich aus ihre Interessen offenlegen. Sie dürfen sich vor Verlassen des Raumes zur Sache äussern.

Art. 20

¹ Die Amtsdauer der Mitglieder des Vorgesetztenbottes beträgt vier Jahre. Sie endet am 31. Dezember.

² Die Wiederwahl der Mitglieder des Vorgesetztenbottes ist unbeschränkt.^{33 34}

³¹ Eingefügt durch Beschluss des Grossen Bottes vom 4. Mai 2012, in Kraft seit 1. Juli 2012.

³² Fassung gemäss Beschluss des Grossen Bottes vom 4. Mai 2012, in Kraft seit 1. Juli 2012.

³³ Fassung gemäss Beschluss des Grossen Bottes vom 4. Mai 2012, in Kraft seit 1. Juli 2012.

³⁴ Fassung gemäss Beschluss des Grossen Bottes vom 6. Dezember 2025, in Kraft seit 1. Januar 2026.

3 ...³⁵

⁴ Bei Ergänzungswahlen tritt das nachfolgende Mitglied in die laufende Amtsdauer ein. Bei gleichzeitiger Ersatzwahl von mehreren Mitgliedern des Vorgesetztenbottes tritt das mit der höheren Stimmenzahl gewählte in die längere Amtsdauer ein.

Art. 21

Sitzungen

¹ Der Obmann bzw. die Frau Obmann beruft das Vorgesetztenbott ein, so oft es die Geschäfte erfordern, oder wenn wenigstens drei Mitglieder es verlangen.

² Zur Fassung von gültigen Beschlüssen muss die Mehrheit der Mitglieder des Vorgesetztenbottes anwesend sein. Zirkularbeschlüsse sind aus besonderen Gründen möglich, sofern nicht mindestens ein Mitglied des Vorgesetztenbottes mündliche Beratung verlangt. Geschäfte, die einen Beschluss erfordern, sind in der Regel zu traktandieren und mit einem Antrag zu versehen. Von diesem Vorgehen kann namentlich dann abgewichen werden, wenn das Geschäft dringlich ist.³⁶

³ Das Vorgesetztenbott kann zur Beratung Personen beiziehen, die ihm nicht angehören.³⁷

Art. 22

Zuständigkeit
a) *Allgemeine*

¹ Das Vorgesetztenbott erfüllt die ihm insbesondere als gesetzliche Sozialhilfebehörde durch die übergeordnete Gesetzgebung übertragenen Aufgaben und vollzieht die Beschlüsse des Grossen Bottes.³⁸ Vorbehalten bleibt Artikel 26a.³⁹

² Das Vorgesetztenbott macht die gesetzlichen Ansprüche auf Rückerstattung von Sozialhilfeleistungen und auf familienrechtliche Unterstützung geltend, soweit diese Aufgabe nicht im Sinne von Artikel 26a übertragen wurde.⁴⁰

³⁵ Aufgehoben durch Beschluss des Grossen Bottes vom 6. Dezember 2003, in Kraft seit 1. Januar 2004.

³⁶ Fassung gemäss Beschluss des Grossen Bottes vom 6. Mai 2022, in Kraft seit 1. Dezember 2022.

³⁷ Eingefügt durch Beschluss des Grossen Bottes vom 1. Dezember 2018, in Kraft seit 1. Mai 2019.

³⁸ Fassung gemäss Beschluss des Grossen Bottes vom 4. Mai 2012, in Kraft seit 1. Januar 2013.

³⁹ Fassung gemäss Beschluss des Grossen Bottes vom 6. Mai 2022, in Kraft seit 1. Dezember 2022.

⁴⁰ Fassung gemäss Beschluss des Grossen Bottes vom 6. Mai 2022, in Kraft seit 1. Dezember 2022.

³ Ihm stehen alle Befugnisse zu, die nicht einem anderen Organ übertragen wurden. Es entscheidet ausserdem in ausserordentlichen Lagen alle Geschäfte, die keinen Aufschub ertragen.

⁴ Es bereitet die dem Grossen Bott vorzulegenden Sach- und Wahlgeschäfte vor.

Art. 23

b) Besondere

Das Vorgesetztenbott beschliesst insbesondere über:

- a) die Ausrichtung von Erziehungsbeiträgen nach dem vom Grossen Bott genehmigten Regulativ;
- b) die Verwendung des Stipendienfonds nach dem vom Grossen Bott genehmigten Regulativ;
- c) die Verwendung der Hilfsreserve sowie von Fonds und Reserven zu besonderen Zwecken;
- d) Finanz- und Rechtsgeschäfte nach den Bestimmungen des IV. Titels;
- e) die Führung von Prozessen und Rechtsstreitigkeiten;
- f) die Zeichnungsberechtigung;
- g) das Durchführen von Anlässen der Gesellschaft;
- h) die Leistungen an Chargierte innerhalb der vom Grossen Bott festgelegten Grenzen;
- i) die Entschädigung der Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission;
- j) die Ausrichtung von Vergütungen an Chargierte und Angehörige der Gesellschaft für besondere Arbeiten sowie Ehrengaben bis zu Fr. 20 000.– im Einzelfall;⁴¹
- k) die Erteilung von Weisungen an die Chargierten und den Finanzbeirat bzw. weitere von ihm eingesetzte Kommissionen sowie
- l) die Regelung der Stellvertretung;

⁴¹ Fassung gemäss Beschluss des Grossen Bottes vom 1. Dezember 2018, Inkrafttreten am 1. Januar 2020. Bis zu diesem Zeitpunkt gilt die bisherige Bestimmung: «die Ausrichtung von Vergütungen an Chargierte und Angehörige der Gesellschaft für besondere Arbeiten sowie Ehrengaben bis zu Fr. 10 000.– im Einzelfall».

- m) die allfällige Zuweisung von Einkaufssummen an eine Spezialfinanzierung.⁴²

Art. 24

c) *Wahlen*

Das Vorgesetztenbott wählt:

- a) die der Gesellschaft zustehende Vertretung in der Kommission der Bürgergemeinde für die Aufsicht über den burgerlichen Kindes- und Erwachsenenschutz;⁴³
- b) den Präsidenten bzw. die Präsidentin und die Mitglieder des Finanzbeirats;⁴⁴
- c) den Fähnrich bzw. die Frau Fähnrich sowie
- d) Vertretungen in Institutionen.⁴⁵

Art. 24a

*Entschädigung*⁴⁶

Die Mitglieder des Vorgesetztenbottes werden nach einem besonderen Regulativ unter Berücksichtigung des ehrenamtlichen Charakters des Amtes angemessen entschädigt. Die Entschädigung geht zu Lasten des Stubengutes.

D. DIE CHARGIERTEN

Art. 25

Definition

¹ Chargierte im Sinne dieses Reglements sind:

- a) der Obmann bzw. die Frau Obmann;
- b) der Vizeobmann bzw. die Frau Vizeobmann;
- c) der Seckelmeister bzw. die Seckelmeisterin;
- d) der Almosner bzw. die Almosnerin;
- e) der Stubenschreiber bzw. die Stubenschreiberin sowie
- f) der Stubenmeister bzw. die Stubenmeisterin.

⁴² Fassung gemäss Beschluss des Grossen Bottes vom 6. Mai 2022, in Kraft seit 1. Dezember 2022.

⁴³ Fassung gemäss Beschluss des Grossen Bottes vom 4. Mai 2012, in Kraft seit 1. Januar 2013.

⁴⁴ Fassung gemäss Beschluss des Grossen Bottes vom 4. Mai 2012, in Kraft seit 1. Januar 2013.

⁴⁵ Fassung gemäss Beschluss des Grossen Bottes vom 6. Mai 2022, in Kraft seit 1. Dezember 2022.

⁴⁶ Eingefügt durch Beschluss des Grossen Bottes vom 4. Mai 2012, in Kraft seit 1. Juli 2012.

² Sie sind im Rahmen der durch das Vorgesetztenbott festgelegten Zeichnungsberechtigung zur Vertretung der Gesellschaft befugt.

*Wählbarkeit;
Entschädigung*

Art. 26

¹ Als Chargierte sind nach Möglichkeit Mitglieder des Vorgesetztenbottes zu wählen mit Ausnahme des Stubenschreibers bzw. der Stubenschreiberin, der bzw. die nicht der Gesellschaft angehören muss.⁴⁷

² ...⁴⁸

³ ...⁴⁹

*Übertragung
von Aufgaben⁵⁰*

Art. 26a

Das Vorgesetztenbott kann die Wahrnehmung von Aufgaben, die ihm und seinen Mitgliedern obliegen, wie folgt übertragen:

- a. Aufgaben im Bereich der Sozialhilfe an das Bürgerliche Sozialzentrum der Burgergemeinde Bern;
- b. Aufgaben administrativer Natur an Dritte.

Obmann/Frau Obmann

Art. 27

¹ Der Obmann bzw. die Frau Obmann leitet den Gang der Geschäfte, präsidiert das Vorgesetztenbott und das Grosse Bott und unterzeichnet mit dem Stubenschreiber bzw. der Stubenschreiberin deren Beschlüsse und Protokolle.

² ...⁵¹

⁴⁷ Fassung gemäss Beschluss des Grossen Bottes vom 4. Mai 2012, in Kraft seit 1. Juli 2012.
⁴⁸ Aufgehoben durch Beschluss des Grossen Bottes vom 4. Mai 2012, in Kraft seit 1. Juli 2012.
⁴⁹ Aufgehoben durch Beschluss des Grossen Bottes vom 4. Mai 2012, in Kraft seit 1. Juli 2012.
⁵⁰ Eingefügt durch Beschluss des Grossen Bottes vom 1. Dezember 2018, in Kraft seit 1. Mai 2019.
⁵¹ Aufgehoben durch Beschluss des Grossen Bottes vom 4. Mai 2012, in Kraft seit 1. Juli 2012.

Vizeobmann/
Frau Vizeobmann

Art. 28

Der Vizeobmann bzw. die Frau Vizeobmann vertritt den Obmann bzw. die Frau Obmann.

Seckelmeister/
Seckelmeisterin

Art. 29

¹ Der Seckelmeister bzw. die Seckelmeisterin verwaltet das Gesellschaftsvermögen, führt die Rechnungen und ist für den Zahlungsverkehr zuständig, alles unter Beachtung der Bestimmungen des IV. Titels und des übergeordneten Rechts.

² Er bzw. sie ist verantwortlich für den Unterhalt der Liegenschaften der Gesellschaft.

³ Er bzw. sie vermietet die Liegenschaften, Geschäftsmieten jedoch unter Vorbehalt der Genehmigung durch das Vorgesetztenbott.

Almosner/
Almosnerin

Art. 30

¹ Der Almosner bzw. die Almosnerin sorgt, unter Beachtung der Bestimmungen des übergeordneten Rechts sowie der Konzepte und Weisungen des Vorgesetztenbottes, für die Sozialhilfebedürftigen sowie für die von den Massnahmen des Kindes- und Erwachsenenschutzes betroffenen Gesellschaftsangehörigen, soweit ihm oder ihr eine Beistandschaft oder die Durchführung von Massnahmen übertragen worden sind. Er bzw. sie kann überdies weitere Gesellschaftsangehörige begleiten, beraten und unterstützen.^{52 53}

2 ...⁵⁴

3 ...⁵⁵

4 ...⁵⁶

⁵² Fassung gemäss Beschluss des Grossen Bottes vom 4. Mai 2012, in Kraft seit 1. Januar 2013.

⁵³ Fassung gemäss Beschluss des Grossen Bottes vom 6. Mai 2022, in Kraft seit 1. Dezember 2022.

⁵⁴ Aufgehoben gemäss Beschluss des Grossen Bottes vom 6. Mai 2022, in Kraft seit 1. Dezember 2022.

⁵⁵ Aufgehoben gemäss Beschluss des Grossen Bottes vom 4. Mai 2012, in Kraft seit 1. Januar 2013.

⁵⁶ Aufgehoben durch Beschluss des Grossen Bottes vom 1. Dezember 2018, in Kraft seit 1. Mai 2019.

Art. 31

¹ Der Stubenschreiber bzw. die Stubenschreiberin ist allgemein für die administrativen Belange der Gesellschaft zuständig und verantwortlich, insbesondere aber für:

- a) das Protokoll des Grossen Bottes und Vorgesetztenbottes;
- b) das Stimmregister, das Verzeichnis der Angehörigen und das Verzeichnis der Vorgesetzten sowie der Kommissionen;⁵⁷
- c) die Verzeichnisse der Berechtigten für die Erziehungsbeiträge und der Teilnehmenden am Jugendfest;
- d) die Ausschreibung der Stipendien;
- e) das Archiv;⁵⁸
- f) ...⁵⁹
- g) ...^{60 61}
- h) ...⁶²
- i) die Zurverfügungstellung aller Akten an die Mitglieder des Vorgesetztenbottes.⁶³

² Falls er bzw. sie nicht der Gesellschaft angehört, hat er bzw. sie beratende Stimme.

³ Er bzw. sie stellt Antrag über Höhe und Ausrichtung der Stipendien.⁶⁴

Art. 32

¹ Der Stubenmeister bzw. die Stubenmeisterin ist im Rahmen der Weisungen des Vorgesetztenbottes verantwortlich für die Stube und deren Vermietung sowie für die Organisation der Anlässe der Gesellschaft und der Sitzungen des Grossen Bottes und des Vorgesetztenbottes.

⁵⁷ Fassung gemäss Beschluss des Grossen Bottes vom 1. Dezember 2018, in Kraft seit 1. Mai 2019.

⁵⁸ Fassung gemäss Beschluss des Grossen Bottes vom 1. Dezember 2018, in Kraft seit 1. Mai 2019.

⁵⁹ Aufgehoben durch Beschluss des Grossen Bottes vom 1. Dezember 2018, in Kraft seit 1. Mai 2019.

⁶⁰ Fassung gemäss Beschluss des Grossen Bottes vom 4. Mai 2012, in Kraft seit 1. Januar 2013.

⁶¹ Aufgehoben gemäss Beschluss des Grossen Bottes vom 6. Mai 2022, in Kraft seit 1. Dezember 2022.

⁶² Aufgehoben durch Beschluss des Grossen Bottes vom 1. Dezember 2018, in Kraft seit 1. Mai 2019.

⁶³ Fassung gemäss Beschluss des Grossen Bottes vom 6. Mai 2022, in Kraft seit 1. Dezember 2022.

⁶⁴ Eingefügt durch Beschluss des Grossen Bottes vom 1. Dezember 2018, in Kraft seit 1. Mai 2019.

² Der Seckelmeister bzw. die Seckelmeisterin kann dem Stubenmeister bzw. der Stubenmeisterin Vorschüsse ausrichten, über die er bzw. sie Rechnung ablegt.

E. DIE RECHNUNGSPRÜFUNGSKOMMISSION

*Funktion;
Zusammensetzung;
Entschädigung*

Art. 33

¹ Die Rechnungsprüfungskommission prüft die Gesellschaftsrechnung.

² Sie besteht aus drei Mitgliedern.

³ Diese werden für ihre Aufwendungen unter Berücksichtigung des ehrenamtlichen Charakters des Amts angemessen entschädigt.

*Wählbarkeit;
Befähigung*

Art. 34

¹ Wählbar sind unter Vorbehalt von Absatz 2 die Stimmberechtigten oder Personen, die in eidgenössischen Angelegenheiten stimmberechtigt sind, mit den erforderlichen fachlichen Voraussetzungen.⁶⁵

² Die Voraussetzungen an die Befähigung der Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission richten sich nach den Bestimmungen des übergeordneten Rechts.⁶⁶ Stehen keine hinreichend befähigten Personen zur Verfügung, wählt das Grosse Bott eine privatrechtlich oder öffentlich-rechtlich organisierte Revisionsstelle als Rechnungsprüfungsorgan.⁶⁷

*Unvereinbarkeit;
Verwandtenausschluss;
Ausstand*

Art. 35

Unvereinbarkeit, Verwandtenausschluss und Ausstandspflicht sind im Gemeindegesetz geregelt.⁶⁸

⁶⁵ Fassung gemäss Beschluss des Grossen Bottes vom 6. Mai 2022, in Kraft seit 1. Dezember 2022.

⁶⁶ Art. 72 Gemeindegesetz (GG, BSG 170.11), Art. 123 f. Gemeindeverordnung (GV, BSG 170.111).

⁶⁷ Fassung gemäss Beschluss des Grossen Bottes vom 6. Mai 2022, in Kraft seit 1. Dezember 2022.

⁶⁸ Art. 36, 37 und 47 GG (BSG 170.1).

Amtsdauer

Art. 36

¹ Die Amtsdauer der Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission beträgt vier Jahre. Sie endet am 31. Dezember.

² Sie sind für eine zweite Amtsdauer wiederwählbar, wobei eine angebrochene Amtsdauer nach einer Ersatzwahl nicht als Amtsdauer zählt. Nach einem zweijährigen Unterbruch sind sie erneut wählbar.

³ ...⁶⁹

⁴ Bei Ergänzungswahlen tritt das nachfolgende Mitglied in die laufende Amtsdauer ein.

Zuständigkeit

Art. 37

¹ Die Rechnungsprüfungskommission prüft die Gesellschaftsrechnung samt Almosnerrechnung aufgrund der übergeordneten Gesetzgebung und der Bestimmungen des IV. Titels.

² Die Rechnungsprüfungskommission führt jährlich mindestens einmal eine unangemeldete Zwischenrevision durch.

³ Sie überprüft ausserdem:

- a) die Ordnung, Sicherheit und Vollständigkeit des Archivs;
- b) die Sicherheit der Geldanlagen;
- c) die richtige Führung des Stimmregisters, des Bürgerrodels und des Verzeichnisses der Vorgesetzten und der Kommissionen.⁷⁰

⁴ Sie erstattet schriftlich einen Bericht, welcher der Rechnung beigelegt und wie diese archiviert wird.

⁵ Sie ist im Rahmen des übergeordneten Rechts Aufsichtsstelle für den Datenschutz und erstattet dem Grossen Bott jährlich Bericht.⁷¹

⁶⁹ Aufgehoben gemäss Beschluss des Grossen Bottes vom 6. Dezember 2003, in Kraft seit 1. Januar 2004.
⁷⁰ Fassung gemäss Beschluss des Grossen Bottes vom 1. Dezember 2018, in Kraft seit 1. Mai 2019.
⁷¹ Eingefügt durch Beschluss des Grossen Bottes vom 4. Mai 2012, in Kraft seit 1. Juli 2012.

III. Titel

Die ständigen Kommissionen und der Fähnrich bzw. die Frau Fähnrich

A. ALLGEMEINES

Aufzählung

Art. 38

¹ Ständige Kommissionen sind:

- a) ...⁷²
- b) der Finanzbeirat.

² Darüber hinaus können das Grosse Bott oder das Vorgesetztenbott zur Behandlung einzelner in ihre Zuständigkeit fallender Geschäfte weitere Kommissionen einsetzen. Mit der Einsetzung werden Organisation, Aufgaben und Zuständigkeiten festgelegt.

³ Ständige Kommissionen müssen immer in einem Erlass geregelt sein. Das Vorgesetztenbott kann nur ständige Kommissionen ohne Entscheidbefugnisse mittels Verordnung einsetzen.⁷³

Entschädigung⁷⁴

Art. 38a

¹ Die Mitglieder der ständigen und nicht ständigen Kommissionen sowie der Fähnrich oder die Frau Fähnrich können unter Berücksichtigung des ehrenamtlichen Charakters des Amtes für ihre Tätigkeit durch das Vorgesetztenbott angemessen entschädigt werden. Die Entschädigung geht zu Lasten des Stubengutes.

Wählbarkeit; Entschädigung

Art. 39

¹ Wählbar sind Stimmberechtigte. In den Finanzbeirat können auch volljährige und handlungsfähige Personen gewählt werden, die der Gesellschaft nicht angehören.⁷⁵

⁷² Aufgehoben durch Beschluss des Grossen Bottes vom 4. Mai 2012, in Kraft seit 1. Januar 2013.

⁷³ Fassung gemäss Beschluss des Grossen Bottes vom 6. Mai 2022, in Kraft seit 1. Dezember 2022.

⁷⁴ Eingefügt durch Beschluss des Grossen Bottes vom 4. Mai 2012, in Kraft seit 1. Juli 2012.

⁷⁵ Fassung gemäss Beschluss des Grossen Bottes vom 6. Mai 2022, in Kraft seit 1. Dezember 2022.

2 ... 76

3 ... 77

Art. 40

*Unvereinbarkeit;
Verwandtenausschluss;
Ausstand*

1 ... 78

Art. 41

Amtsdauer

¹ Die Amtsdauern für die Mitglieder der ständigen Kommissionen und den Fähnrich bzw. die Frau Fähnrich betragen vier Jahre. Sie enden am 31. Dezember.

² Mehrmalige Wiederwahl ist möglich.

3 ... 79

B. DIE KOMMISSION FÜR DIE PRÜFUNG DER VORMUNDSCHAFTSRECHNUNGEN

Art. 42

Zusammensetzung

... 80

Art. 43

Funktion; Aufgaben

1 ... 81

C. DER FINANZBEIRAT

Art. 44

Zusammensetzung

¹ Der Finanzbeirat besteht aus fünf Mitgliedern.

² Das Vorgesetztenbott achtet bei ihrer Wahl besonders auf die fachliche Qualifikation in Finanz- und Wirtschaftsfragen. Die Mehrheit der Mitglieder des Finanzbeirats soll in der Regel nicht gleichzeitig dem Vorgesetztenbott angehören.

⁷⁶ Aufgehoben durch Beschluss des Grossen Bottes vom 4. Mai 2012, in Kraft seit 1. Juli 2012.

⁷⁷ Aufgehoben durch Beschluss des Grossen Bottes vom 4. Mai 2012, in Kraft seit 1. Juli 2012.

⁷⁸ Aufgehoben durch Beschluss des Grossen Bottes vom 4. Mai 2012, in Kraft seit 1. Januar 2013.

⁷⁹ Aufgehoben durch Beschluss des Grossen Bottes vom 6. Dezember 2003, in Kraft seit 1. Januar 2004.

⁸⁰ Aufgehoben durch Beschluss des Grossen Bottes vom 4. Mai 2012, in Kraft seit 1. Januar 2013.

⁸¹ Aufgehoben durch Beschluss des Grossen Bottes vom 4. Mai 2012, in Kraft seit 1. Januar 2013.

³ Der Seckelmeister bzw. die Seckelmeisterin nimmt in der Regel an den Sitzungen des Finanzbeirats mit beratender Stimme teil.⁸²

Art. 45

Funktion; Aufgaben

¹ Der Finanzbeirat ist ein beratendes Gremium des Vorgesetztenbottes und des Seckelmeisters bzw. der Seckelmeisterin vorab hinsichtlich der zu verfolgenden Finanz- und Anlagepolitik der Gesellschaft.⁸³

² Der Finanzbeirat hat dabei folgende Aufgaben:

- a) jährliche Analyse der Gesellschaftsrechnung hinsichtlich Ertragskraft, sich abzeichnender Entwicklungen, Budgetierung, Risiken u.ä. unter Erstattung eines Berichts mit Empfehlungen an das Vorgesetztenbott;
- b) Bearbeitung und Überarbeitung der finanzpolitischen Führungsmittel (Finanz- und Investitionsplan, Controlling) in Zusammenarbeit mit dem Seckelmeister bzw. der Seckelmeisterin;
- c) Abgabe von Empfehlungen an das Vorgesetztenbott zur Anlagestrategie und -politik und zur Liegenschaftspolitik sowie
- d) auf Aufforderung des Vorgesetztenbottes Abgabe von Empfehlungen und Mitwirkung bei der Vorbereitung einzelner, grösserer Investitionsentscheidungen.

IV. Titel

Der Finanzhaushalt

Art. 46

Grundsätze

¹ Die Gesellschaft führt ihren Finanzhaushalt nach den Grundsätzen der Gesetzmässigkeit, der Wirtschaftlichkeit und der Sparsamkeit.

⁸² Fassung gemäss Beschluss des Grossen Bottes vom 6. Mai 2022, in Kraft seit 1. Dezember 2022.

⁸³ Fassung gemäss Beschluss des Grossen Bottes vom 1. Dezember 2018, in Kraft seit 1. Mai 2019.

² Sie erhält ihr Vermögen und die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderliche Ertragskraft.

Art. 47

Rechnungswesen

¹ Das Rechnungswesen richtet sich nach den Vorgaben des übergeordneten Rechts und hat die finanziellen Verhältnisse der Gesellschaft aussagekräftig darzustellen. Es umfasst Finanz- und Investitionsplan, Budget und Jahresrechnung.⁸⁴

² ...⁸⁵

Finanz- und Investitionsplan

Art. 48

Das Vorgesetztenbott verabschiedet im Sinne einer rollenden Planung den Finanz- und Investitionsplan.

Art. 49

Voranschlag

Das Grosse Bott beschliesst über das jährliche Budget. Mit ihm werden die Budgetkredite (Ausgaben zulasten der Erfolgsrechnung) bewilligt.⁸⁶

Art. 50

*Gesellschaftsrechnung;
a) Allgemeines*

¹ Das Grosse Bott genehmigt jährlich im ersten ordentlichen Grossen Bott des Jahres die Gesellschaftsrechnung.

² Der Seckelmeister bzw. die Seckelmeisterin legt dem Amt für Gemeinden und Raumordnung die Bescheinigung bzw. Bestätigung zur Jahresrechnung zur Prüfung vor.⁸⁷

Art. 51

b) Rechnungsprüfung

¹ Die Rechnungsprüfung umfasst die formelle und materielle Richtigkeit von Buchhaltung und Rechnung, insbesondere aber auch die Vollständigkeit der Einnahmen und die Zulässigkeit der Ausgaben.

² Die Rechnungsprüfungskommission hat sich ausserdem vom Bestand der Wertschriften und der Sicherheit der Geldanlagen zu überzeugen.

⁸⁴ Fassung gemäss Beschluss des Grossen Bottes vom 1. Dezember 2018, in Kraft seit 1. Mai 2019.

⁸⁵ Aufgehoben gemäss Beschluss des Grossen Bottes vom 6. Mai 2022, in Kraft seit 1. Dezember 2022.

⁸⁶ Fassung gemäss Beschluss des Grossen Bottes vom 1. Dezember 2018; in Kraft seit 1. Mai 2019.

⁸⁷ Fassung gemäss Beschluss des Grossen Bottes vom 1. Dezember 2018; in Kraft seit 1. Mai 2019.

³ Sie verwendet für ihren Bericht und ihre Anträge an das Vorgesetztenbott die amtlichen Revisionsformulare, die sie um zusätzliche Bemerkungen ergänzen kann.

⁴ Die Rechnungsprüfungskommission wird zur Prüfung der Rechnungen durch das Vorgesetztenbott eingeladen.

Art. 52

c) Zwischenrevision

Die Zwischenrevision richtet sich nach dem amtlichen Formular.

Art. 53

Stubengut

¹ Das Stubengut und sein Ertrag dienen zur Erfüllung der reglementsgemässen Aufgaben der Gesellschaft.

² Das Stubengut finanziert allgemein die Verwaltungskosten der Gesellschaft sowie deren Anlässe.

³ Das Vorgesetztenbott kann ausserdem im Rahmen seiner Finanzkompetenz Spenden und Beiträge zu ideellen Zwecken über das Stubengut finanzieren.⁸⁸

Art. 54

*Spezialfinanzierungen;
a) Allgemeines*

¹ Es bestehen folgende Spezialfinanzierungen:

- a) das Armengut;
- b) die Hilfsreserve;
- c) der Stipendienfonds sowie gegebenenfalls
- d) weitere durch das Vorgesetztenbott geschaffene oder gesetzlich vorgesehene Spezialfinanzierungen.

² Das Grosse Bott entscheidet über die Umlagerung von Vermögensteilen zwischen Stuben- und Armengut.

Art. 55

b) das Armengut

¹ Das Armengut darf ausschliesslich zur Erfüllung der Aufgaben gemäss Artikel 2 Absatz 1 Litera b und Artikel 2a sowie für die Kosten seiner Verwaltung und Erhaltung verwendet werden.⁸⁹

⁸⁸ Fassung gemäss Beschluss des Grossen Bottes vom 6. Mai 2022, in Kraft seit 1. Dezember 2022.

⁸⁹ Fassung gemäss Beschluss des Grossen Bottes vom 6. Mai 2022, in Kraft seit 1. Dezember 2022.

² Das Armengut wird gespiesen durch:

- a) die Erträge der dem Armengut zugewiesenen Vermögensteile;
- b) Schenkungen und Vergabungen, soweit von der verfügbaren Person oder vom Vorgesetztenbott so bestimmt;
- c) Rückerstattungen von Sozialhilfeleistungen und Leistungen aufgrund der familienrechtlichen Unterstützungspflicht sowie⁹⁰
- d) Anteile an den Einkaufssummen von Personen, die das Gesellschaftsrecht erworben haben.

Art. 56

c) die Hilfsreserve

¹ Die Mittel der Hilfsreserve dienen der beruflichen Ausbildung bedürftiger Gesellschaftsangehöriger sowie zur Ausrichtung von Beiträgen an vorübergehend Bedürftige in Härtefällen.⁹¹

² Das Vorgesetztenbott beschliesst auf Antrag des Almosners bzw. der Almosnerin endgültig über Leistungen der Hilfsreserve.

³ Die Hilfsreserve wird gespiesen gemäss Beschluss des Grossen Bottes.

⁴ Die ausgerichteten Unterstützungen sind nicht rückerstattungspflichtig.

Art. 57

d) der Stipendienfonds

¹ Aus dem Stipendienfonds werden Stipendien an Gesellschaftsangehörige finanziert. Ein Regulativ regelt die Einzelheiten.

² Der Stipendienfonds wird gespiesen durch:

- a) vom Grossen Bott beschlossene Zuwendungen;
- b) Zinserträge des Kapitals;
- c) Schenkungen und Vergabungen, soweit von der verfügbaren Person oder vom Vorgesetztenbott so bestimmt sowie

⁹⁰ Fassung gemäss Beschluss des Grossen Bottes vom 6. Dezember 2003, in Kraft seit 1. Januar 2004.

⁹¹ Fassung gemäss Beschluss des Grossen Bottes vom 6. Mai 2022, in Kraft seit 1. Dezember 2022.

- d) Anteile an den Einkaufssummen von Personen, die das Gesellschaftsrecht erworben haben.

Art. 58

Ausgaben

Alle Ausgaben bedürfen eines Budget-, Verpflichtungs- oder Nachkredites.⁹²

Art. 59

Verpflichtungskredite

¹ Für die Bewilligung von Verpflichtungskrediten (Investitionen sowie Ausgaben, die erst in späteren Jahren fällig werden) sind zuständig:

- a) das Grosse Bott bei mehr als Fr. 100 000.– und⁹³
- b) das Vorgesetztenbott darunter unter Vorbehalt der besonderen Zuständigkeit des Seckelmeisters bzw. der Seckelmeisterin.

² Jedes Organ genehmigt die Abrechnungen über die von ihm bewilligten Verpflichtungskredite.

Art. 60

Kreditfreigabe

¹ Das Vorgesetztenbott entscheidet über die Freigabe der vom Grossen Bott sowie der von ihm selber bewilligten Verpflichtungskredite.

² Im Rahmen der bewilligten Budgetkredite haben die nach genannten Chargierten in ihrem Bereich folgende Finanzkompetenzen pro Budgetrubrik:

- a) Seckelmeister bzw. Seckelmeisterin: Fr. 20 000.–;
- b) die übrigen Chargierten Fr. 5000.–.⁹⁴

³ Das Vorgesetztenbott ist zuständig für die Freigabe von Budgetkrediten, welche diese Beträge übersteigen.⁹⁵

⁹² Fassung gemäss Beschluss des Grossen Bottes vom 1. Dezember 2018, in Kraft seit 1. Mai 2019.

⁹³ Fassung gemäss Beschluss des Grossen Bottes vom 1. Dezember 2018, in Kraft seit 1. Mai 2019.

⁹⁴ Fassung gemäss Beschluss des Grossen Bottes vom 1. Dezember 2018, in Kraft seit 1. Mai 2019.

⁹⁵ Fassung gemäss Beschluss des Grossen Bottes vom 1. Dezember 2018, in Kraft seit 1. Mai 2019.

Art. 61

Nachkredite

Das Vorgesetztenbott beschliesst über Nachkredite zu Budget- und Verpflichtungskrediten bis zu Fr. 15000.–, für solche im Zusammenhang mit Liegenschaften bis zu Fr. 50000.–. In allen anderen Fällen ist das Grosse Bott zuständig.⁹⁶

Art. 62

*Zuständigkeiten
bei Liegenschafts-
geschäften*

¹ Für Liegenschaftsgeschäfte gelten grundsätzlich die Finanzkompetenzen der Organe gemäss den Bestimmungen dieses Titels.

² Das Vorgesetztenbott beschliesst jedoch endgültig über die durch den Seckelmeister bzw. die Seckelmeisterin unter Genehmigungsvorbehalt abgeschlossenen Mietverträge.

³ Für die Veräusserung von Liegenschaften bzw. die Begründung von Baurechten oder Nutzniessung an Liegenschaften ist in jedem Fall das Grosse Bott zuständig.

Art. 63

Kapitalaufnahme

¹ Über die Aufnahme fremder Mittel entscheidet das Vorgesetztenbott.

² Über die Aufnahme fremder Mittel im Zusammenhang der Finanzierung eines einem Verpflichtungskredit unterliegenden Geschäfts entscheidet jedoch das Grosse Bott, soweit der Verpflichtungskredit in seiner Kompetenz liegt.

Art. 64

Anlagen

¹ Das Vorgesetztenbott bestimmt in den Schranken des übergeordneten Rechts und unter besonderer Berücksichtigung der Sicherheit die Anlagepolitik, die Grundsätze der Verwaltung des Vermögens der Gesellschaft sowie die Geldinstitute, bei denen das Vermögen der Gesellschaft angelegt werden soll.

² Die Zuständigkeit für die Anlage von Finanzmitteln obliegt dem Vorgesetztenbott.⁹⁷

⁹⁶ Fassung gemäss Beschluss des Grossen Bottes vom 1. Dezember 2018, in Kraft seit 1. Mai 2019.

⁹⁷ Fassung gemäss Beschluss des Grossen Bottes vom 6. Mai 2022, in Kraft seit 1. Dezember 2022.

³ Geldanlagen sind verboten, soweit der maximal mögliche Verlust das eingesetzte Kapital übersteigen kann.⁹⁸

*Andere
Verpflichtungen*

Art. 65

¹ Das Grosse Bott ist für die Errichtung von Stiftungen zuständig.

² Für Sicherheitsleistungen (z.B. Bürgschaften, Defizitgarantien sowie die mit Mitgliedschaften und Beteiligungen verbundene Haftung), Beteiligungen und anderweitig nicht geregelten Verpflichtungen gelten die Zuständigkeiten für Verpflichtungskredite.

*Annahme von
Schenkungen und
Zuwendungen*

Art. 66

¹ Für die Annahme von Schenkungen und anderer Zuwendungen wie Erbschaften und Vermächnisse ist das Vorgesetztenbott zuständig.

Fallen mit der Annahme unmittelbar geldwerte Verpflichtungen an, gelten die Zuständigkeiten für Verpflichtungskredite.

V. Titel

Das Archiv

Archiv

Art. 67

¹ Das Archiv der Gesellschaft ist der Aufbewahrungsort der Rechnungen und sonstigen Akten oder Gegenständen, die der Gesellschaft oder bevormundeten oder sonst wie von der Gesellschaft betreuten Personen gehören.

² Bei Wertschriften und Gegenständen von erheblichem Wert ist der sicheren Aufbewahrung besondere Beachtung zu schenken. Dokumente von grossem historischen Wert können in der Bürgerbibliothek archiviert werden.

⁹⁸ Fassung gemäss Beschluss des Grossen Bottes vom 6. Dezember 2003, in Kraft seit 1. Januar 2004.

VI. Titel

Schlussbestimmungen

*Aufhebung
bisherigen Rechts*

Art. 68

¹ Das Reglement der burgerlichen Gesellschaft zu Zimmerleuten in Bern vom 9. November 1968 mit Änderungen vom 3. Dezember 1977 und 2. Mai 1987 sowie das Regulativ über die Prüfung der Gesellschaftsrechnungen vom 5. Dezember 1987 sind aufgehoben.

² Bestimmungen bisherigen Rechts, welche diesem Reglement widersprechen, sind aufgehoben.

Übergangsrecht

Art. 69

Erlasse und Beschlüsse, die von einem nicht mehr zuständigen Organ oder in einem nicht mehr zulässigen Verfahren geschaffen worden sind, bleiben in Kraft.

Inkrafttreten

Art. 70

Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung am 1. Juli 1999 in Kraft.

Bern, den 30. April 1999

NAMENS DES GROSSEN BOTTES

Der Obmann:

M.-A. Christen

Der Stubenschreiber:

H. Frey

Die Revision des Reglements mit Beschluss des Grossen Botts vom 24. Mai 2012 wurde am 13. Juni 2012 durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung genehmigt. Die Änderungen treten am 1. Juli 2012 und am 1. Januar 2013 in Kraft.

Bern, den 21. Juni 2012

NAMENS DES VORGESETZTENBOTTES

Der Obmann:

Hans Georg Nussbaum

Der Stubenschreiber:

Adrian Tagmann

Die Revision des Reglements mit Beschluss des Grossen Botts vom 1. Dezember 2018 wurde am 16. Januar 2019 durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung genehmigt. Die Änderungen treten am 1. Mai 2019 in Kraft, diejenige von Artikel 23 Litera j am 1. Januar 2020.

Bern, den 24. Januar 2019

NAMENS DES VORGESTZTENBOTTES

Der Obmann: Hans Georg Nussbaum
Der Stubenschreiber: Adrian Tagmann

Die Revision des Reglements mit Beschluss des Grossen Botts vom 6. Mai 2022 wurde am 16. Juni 2022 durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung AGR genehmigt. Die Änderungen treten am 1. Dezember 2022 in Kraft.

Bern, den 1. Juli 2022

NAMENS DES VORGESETZTENBOTTES

Der Obmann: Georg Pulver
Der Stubenschreiber: Adrian Tagmann

Die Revision des Reglements mit Beschluss des Grossen Botts vom 6. Dezember 2025 wurde am 19. Januar 2026 durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung AGR genehmigt. Die Änderung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

Bern, den 6. Dezember 2025

NAMENS DES VORGESETZTENBOTTES

Der Obmann: Georg Pulver
Der Stubenschreiber: Adrian Tagmann

Regulativ über die Ausrichtung von Erziehungsbeiträgen

Das Grosse Bott der Gesellschaft zu Zimmerleuten,
in Ausführung von Artikel 12 Absatz 2 Litera b und Artikel 23
Litera a des Gesellschaftsreglements,
beschliesst:

Art. 1

¹ Für die Ausrichtung von jährlichen Erziehungsbeiträgen sind folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

- a) Gesellschaftszugehörigkeit;
- b) 6. bis 15. Altersjahr (Kalenderjahr);
- c) Bekanntgabe der Zahlstelle bis am 31. Oktober des Kalenderjahres, in welchem die Eltern über die Anspruchsberechtigung orientiert wurden.

² Eine rückwirkende Auszahlung von Erziehungsbeiträgen für frühere Jahre ist ausgeschlossen.

Art. 2

Die Höhe der Erziehungsbeiträge wird vom Grossen Bott auf Antrag des Vorgesetztenbottes festgesetzt.

Art. 3

Der Stubenschreiber bzw. die Stubenschreiberin erstellt bis zum 15. März jeden Jahres ein Verzeichnis der Bezugsberechtigten. Der Seckelmeister bzw. die Seckelmeisterin orientiert bis zum 31. Juli die Eltern der neu Bezugsberechtigten und ersucht um Bekanntgabe der Zahlstelle. Vorbehalten bleibt Artikel 1 Absatz 1 Litera c.

Art. 4

Dieses Regulativ ersetzt dasjenige vom 9. November 1968 und tritt am 1. Juli 1999 in Kraft.

Bern, den 30. April 1999

NAMENS DES GROSSEN BOTTES

Der Obmann:
M.-A. Christen

Der Stubenschreiber:
H. Frey

Bern, den 1. Juli 2022

NAMENS DES VORGESETZTENBOTTES

Der Obmann:
Georg Pulver

Der Stubenschreiber:
Adrian Tagmann

Regulativ über den Stipendienfonds

Das Grosse Bott der Gesellschaft zu Zimmerleuten, in Ausführung von Artikel 12 Absatz 2 Litera b, Artikel 23 Litera b und Artikel 57 des Gesellschaftsreglements, beschliesst:

Art. 1

Der Fonds wird gespiesen gemäss Artikel 57 Absatz 2 des Reglementes.

Art. 2

¹ Die Erträge des Fonds werden zur Ausrichtung von Stipendien an Gesellschaftsangerhörige verwendet, mit dem Zweck, ihre berufliche Aus- und Weiterbildung finanziell zu erleichtern.

² Bei gleichen Voraussetzungen ist den finanziellen Verhältnissen der Gesuchsteller bzw. Gesuchstellerinnen Rechnung zu tragen.

Art. 3

Kapitalerträge des Fonds, die nicht als Stipendien ausgerichtet wurden, sind zum Kapital zu schlagen.

Art. 4

Das Vorgesetztenbott beschliesst über die Höhe der Zinserträge des Kapitals.

Art. 5

In Jahren, in denen der voraussichtliche Jahresertrag nicht ausreicht, darf das Kapital bis zu maximal einem Betrag von 30% des voraussichtlichen Jahresertrages angegriffen werden.

Art. 6

Das Vorgesetztenbott beschliesst über die Ausrichtung eines Stipendiums.

Art. 7

Stipendien werden in der Regel nur für eine mindestens einjährige Ausbildung ausgerichtet. Bei kürzerer Ausbildung kann ein Teilbetrag pro rata ausgerichtet werden.

Art. 8

Dem gleichen Bewerber bzw. der gleichen Bewerberin können höchstens fünf Jahresstipendien zugesprochen werden.⁹⁹

Art. 9

Die Altersgrenze, welche zum Bezug des Stipendiums berechtigt, liegt innerhalb des zurückgelegten 18. bis zum zurückgelegten 35. Altersjahr.

Art. 10

¹ Der Höchstbetrag eines jährlichen Stipendiums wird vom Grossen Bott auf Antrag des Vorgesetztenbottes festgelegt. Die Anzahl und die Höhe der einzelnen Stipendien werden vom Vorgesetztenbott festgesetzt.

² Bei der Bemessung der Stipendien sind die Kosten und die Zweckmässigkeit der beabsichtigten Ausbildung zu berücksichtigen.

Art. 11

Die Stipendien werden jährlich nach Weisung des Vorgesetztenbottes ausgeschrieben. Bewerber bzw. Bewerberinnen haben ein schriftliches Gesuch unter Beilage der vom Vorgesetztenbott verlangten Unterlagen einzureichen.

Art. 12

Die Auszahlung der Stipendien erfolgt durch den Seckelmeister bzw. die Seckelmeisterin nach Weisung des Vorgesetztenbottes.

Art. 13

Dieses Regulativ ersetzt dasjenige vom 9. November 1968 und tritt am 1. Juli 1999 in Kraft.

⁹⁹ Fassung gemäss Beschluss des Grossen Bottes vom 6. Mai 2022, in Kraft seit 1. Dezember 2022.

Bern, den 30. April 1999

NAMENS DES GROSSEN BOTTES

Der Obmann:
M.-A. Christen

Der Stubenschreiber:
H. Frey Bern, den 1. Juli 2022

Bern, den 1. Juli 2022

NAMENS DES VORGESETZTENBOTTES

Der Obmann:
Georg Pulver

Der Stubenschreiber:
Adrian Tagmann

Regulativ über die Entschädigung an die Mitglieder des Vorgesetztenbottes

Das Grosse Bott der Gesellschaft zu Zimmerleuten,
in Ausführung von Artikel 12 Absatz 2 Litera b und Artikel
24a des Reglements,
beschliesst:

Art. 1

Gegenstand

¹ Dieses Regulativ regelt die Entschädigungen an die Mitglieder des Vorgesetztenbottes.

² Es können ausgerichtet werden:

- a. eine Entschädigung an die Mitglieder des Vorgesetztenbottes;
- b. eine Büroentschädigung an Chargierte;
- c. eine Liegenschaftsverwaltungspauschale für den Seckelmeister bzw. die Seckelmeisterin.

Art. 2

Entschädigungen an die Mitglieder des Vorgesetztenbottes¹⁰⁰

Die Obergrenze für die Entschädigungen beträgt:

- a. für die Chargierten: Fr. 20 000.–;
- b. für die übrigen Mitglieder des Vorgesetztenbottes: Fr. 5 000.–.

Art. 3

Büroentschädigung

Die Büroentschädigung beträgt höchstens Fr. 5 000.–.

Art. 4

Liegenschaftsverwaltungspauschale

Die Liegenschaftsverwaltungspauschale beträgt höchstens Fr. 5 000.–.

¹⁰⁰ Fassung gemäss Beschluss des Grossen Bottes vom 1. Dezember 2018, in Kraft seit 1. Mai 2019.

*Festsetzung
der Entschädigung*

Art. 5

Das Vorgesetztenbott setzt im Einzelfall die Entschädigungen fest. Es berücksichtigt dabei den zeitlichen Aufwand sowie die fachlichen Anforderungen der entsprechenden Funktion.

*Aufhebung
bisherigen Rechts
und Inkrafttreten*

Art. 6

¹ Das Regulativ vom 30. April 1999 über finanzielle Leistungen an Chargierte und der gestützt darauf erlassene Beschluss des Grossen Bottes vom 30. April 1999 werden aufgehoben.

² Dieses Regulativ tritt am 1. Juli 2012 in Kraft.

Bern, den 4. Mai 2012

NAMENS DES GROSSEN BOTTES

Der Obmann:

Hans Georg Nussbaum

Der Stubenschreiber:

Adrian Tagmann

